

RS Vwgh 1985/4/16 83/04/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1985

Index

Verwaltungsverfahren - VStG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1

Rechtssatz

Ein Schuldausschließungsgrund iSd § 5 Abs 1 VStG liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der das Gewerbe unbefugt Ausübende von seinem Rechtsfreund dahingehend belehrt wurde, keiner Gewerbeberechtigung für die inkriminierte Tätigkeit zu bedürfen, die Gewerbebehörde ihm aber über die gegenteilige Rechtslage aufklärte (Hinweis E 16.9.1970, 1211/70).

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Gewerberecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1983040202.X04

Im RIS seit

02.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at